

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst : Pflichtenheft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **6 (1898)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir sind zu diesem Arrangement gezwungen, weil die folgenden Züge so spät hier anlangen, daß es nicht mehr möglich wäre, beim Tageslicht den Festzug durchzuführen und überdies der Beginn der Abendunterhaltung erst in allzu vorgerückter Stunde stattfinden könnte.

Es wird unserer Sektion zur großen Freude und Ehre gereichen, recht viele Kameraden aus allen Teilen der Schweiz begrüßen zu dürfen; an einem herzlichen und gastlichen Empfang werden wir es gewiß nicht fehlen lassen. Sämtlichen Delegierten und Gästen offerieren wir freies Nachessen, Nachtquartier und Frühstück, während das Mittagsbankett wie gewohnt zu Lasten der Teilnehmer fällt. Das definitive Programm, alles Nähere betreffend Zugsordnung und Abendunterhaltung enthaltend, wird Ihnen rechtzeitig zugestellt werden.

Wir bitten Sie nun, die beiliegende Anmeldung bis spätestens 20. April an unseren Präsidenten gelangen zu lassen, und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß!

Für die Kommission der Sektion Basel,

Der Präsident: **G. Zimmermann.**

Der Sekretär: **H. Labhart.**

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen.

Obgleich der Endtermin für die Einsendung der Jahresberichtsbogen seit dem 1. März verfallen ist, fehlen von 48 Sektionen dieselben noch; es ergeht daher an diese säumigen Sektionen das dringende Gesuch, die Berichte umgehend einzusenden, damit der Jahresbericht zur richtigen Zeit fertig gemacht werden kann.

Zürich, den 6. März 1898.

Namens des Centralvorstandes: **Louis Gramer**, Präsident.

Kurschronik.

Horgen. Anfangs November 1897 wurde in Horgen unter der Leitung des Herrn Dr. Ohninger der erste Samariterkurs begonnen. Herr Bollinger aus Zürich leitete die praktischen Übungen. Die 54 Teilnehmer (38 Damen, 16 Herren) besuchten fleißig die 26 Theoriestunden, ebenso den während 18 Stunden erteilten praktischen Unterricht. Der am 13. Februar stattgefundenen Schlußprüfung unterzogen sich 35 Damen und 8 Herren. Der Vertreter des Centralvorstandes, Herr A. Vieber, bemerkt in seinem Berichte über dieselbe: Die Beantwortung der gestellten Fragen war eine vorzügliche und auch die praktischen Aufgaben wurden in sehr befriedigender Weise gelöst; es darf daher das Resultat dieses Kurses als ein ausgezeichnetes bezeichnet werden. Auf Anregung der Kursleitung und des Herrn Delegierten, der in üblicher Weise der letzteren dankte und die Teilnehmer zu weiterem Studium ermahnte, wurde die Gründung eines Samaritervereins beschlossen; 27 Teilnehmer verpflichteten sich zum Beitritt in denselben. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Pflichtenheft.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralsekretärs für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5. des Organisations-Reglementes festgesetzt wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretär hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen (Organisations-Reglement Art. 7) und zu diesem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Gebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militärdienst oder aus anderen Gründen erwachsenden Kosten hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesenheiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisations-

Reglementes und des Pflichtenheftes bedingt sind, ist die Erlaubnis des Präsidenten des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 3. Der Centralsekretär hat für die angemessene erstmalige Möblierung seines Bureaus selbst zu sorgen; dagegen geschieht die Beschaffung des übrigen Bureau-Inventars auf Kosten des Sekretariatskredites nach vorgängiger Prüfung diesbezüglicher Vorschläge durch den Aufsichtsrat.

§ 4. Der Bureaudienst hat sich in geordneter Weise nach den für die öffentlichen Bureaux geltenden Normen zu vollziehen (Kopier- oder Konzeptsystem); die Führung einer Geschäftskontrolle und eine sorgfältige Aufbewahrung der Akten nach einem übersichtlichen System sind unerlässlich.

§ 5. Über sämtliche Ausgaben zu Lasten des Sekretariatskredites ist derart Buch zu führen, daß der Stand jeder Kreditrubrik (Art. 10 Organisations-Reglement) jederzeit ersichtlich ist. Der Sekretär hat alljährlich dem Aufsichtsrat einen auf Grundlage der Art. 2, 8 und 10 Organisations-Reglement aufgebauten Budgetentwurf zu weiteren Händen rechtzeitig einzureichen.

§ 6. Die dem Bureaubetrieb dienlichen Kontrollen, Geschäfts- und Rechnungsbücher, Inventarien zc. sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

II. Redaktion des Vereinsorgans.

§ 7. Der Centralsekretär hat die Redaktion des gemeinsamen Vereinsorgans „Das Rote Kreuz“ unentgeltlich zu besorgen.

§ 8. Als Redaktor des Vereinsorgans hat der Centralsekretär Anspruch darauf, daß ihm alle für dasselbe bestimmten Einsendungen von den beim Centralsekretariat beteiligten Organisationen zugestellt werden; letztere sind nicht befugt, mit der Druckerei des Vereinsorgans direkt zu verkehren.

§ 9. Es wird dem Centralsekretär in seiner Eigenschaft als Redaktor des Vereinsorgans zur Pflicht gemacht, Originalarbeiten, Einsendungen und Berichte in deutscher und französischer Sprache möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen; wo sich Gelegenheit bietet, ist auch die Entwicklung des freiwilligen Sanitätsdienstes in der italienischen Schweiz durch Aufnahme von Veröffentlichungen in italienischer Sprache wirksam zu fördern.

§ 10. Es ist darüber zu wachen, daß in das Vereinsorgan weder Inserate unsittlichen Inhalts, noch solche, die dem Geheimmittelschwindel oder dem unlauteren Geschäftsgebahren Vorschub leisten, aufgenommen werden.

§ 11. In allen übrigen Punkten führt der Centralsekretär die Redaktion des Vereinsorgans nach eigenem Ermessen im Sinne des Art. 5, Lemma e und f des Organisations-Reglementes.

III. Besondere Verpflichtungen.

A. Gegenüber dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

§ 12. Der Centralsekretär wohnt den Direktionsitzungen und den Delegiertenversammlungen als Protokollführer bei und kann auch zu den Sitzungen der Geschäftsleitung und der einzelnen Departemente einberufen und mit Spezialaufgaben betraut werden.

§ 13. Er hat die Druckfachen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz zu verwahren; dagegen bleibt das Archiv selbst in den Händen der Direktion.

§ 14. Vor allem liegt ihm ob, eine wirksame Propaganda für die Bestrebungen des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz zu entwickeln und in Gegenden, wo noch keine Sektionen des Vereins bestehen, solche ins Leben zu rufen.

§ 15. Dem Instruktionsdepartement steht er zur Seite durch Führung der Korrespondenz betr. Ausbildung von Krankenpflegepersonal, durch Aufstellung eines Etats der freiwilligen Sanitätshülsmannschaft und durch Aufbewahrung und Versendung des Unterrichtsmaterials.

§ 16. Dem Departement für das Materielle ist er behülflich bei der Erstellung eines Verzeichnisses des Sanitätsmaterials des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und seiner Sektionen und bei der Organisation von Neuanschaffungen.

§ 17. Die nach §§ 15 und 16 erstellten Etats sind dem eidgenössischen Chef der freiwilligen Hülfe zur Verfügung zu halten.

B. Gegenüber dem schweiz. Samariterbund.

§ 18. Dem Centralsekretär liegt ob:

1. Den Sitzungen des Centralvorstandes und den Delegiertenversammlungen beizuwohnen,
2. Die Bearbeitung der Kursberichte für das Vereinsorgan, sowie
3. Die Aufbewahrung und Versendung des Unterrichtsmaterials, der Lehrbücher und Drucksachen zu besorgen.

C. Gegenüber dem schweiz. Militär-sanitätsverein.

§ 19. Dem Centralsekretär werden vorläufig folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. Teilnahme an den Sitzungen des Centralvorstandes und den Delegiertenversammlungen;
- b. Erhebung über diejenigen größeren Ortschaften, wo noch Militär-sanitätsvereine gegründet werden könnten (Propaganda);
- c. Abfassung von Eingaben und Kreisschreiben an Behörden, Vereine u., sofern solche vom Centralkomitee nicht selbst besorgt werden;
- d. Die Übermittlung der Jahresberichtformulare an die Sektionen und die Bearbeitung der Sektionsrapporte zu einem Gesamtberichte.

D. Gegenüber dem Aufsichtsrate.

§ 20. Der Centralsekretär wohnt allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme bei und besorgt die sämtlichen Sekretariatsgeschäfte desselben; über die Verhandlungen des Aufsichtsrates führt er ein besonderes Protokoll.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Nach Maßgabe des Art. 5 d Organisations-Reglement können dem Centralsekretär auch andere als die in den §§ 12—20 hievor erwähnten Aufgaben zur Erledigung überwiesen werden; soweit diese besonderen Obliegenheiten nicht durch die §§ 12—20 festgestellt sind, wird der Aufsichtsrat bestimmen, ob, binnen welcher Frist und in welcher Reihenfolge solche Sonderaufträge durch den Centralsekretär zu erledigen seien.

§ 22. Es ist eine gemeinsame Herausgabe der bisher getrennt erschienenen Jahresberichte der drei beim Centralsekretariate beteiligten Organisationen in Form eines **schweizerischen Jahrbuches für freiwilligen Sanitätsdienst** anzustreben; der Centralsekretär hat sich zu diesem Zwecke mit den drei Centralkomitees in Verbindung zu setzen.

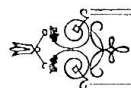
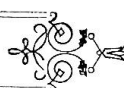
§ 23. Dieses Pflichtenheft kann jederzeit durch den Aufsichtsrat einer Revision innerhalb der Bestimmungen des Organisationsreglementes unterzogen werden; diesbezügliche Anträge von Seiten der Bundesbehörden oder der drei Centralkomitees sind dem Aufsichtsrate zuzustellen.

Also beschlossen in Luzern, den 26. Februar 1898.

Namens des Aufsichtsrates des schweiz. Centralsekretariates
für freiwilligen Sanitätsdienst,

Der Präsident: **Dr. A. Mürjet.**

Der Sekretär ad interim: **Dr. A. v. Schulthess.**

 **kleine Zeitung.** 

† Carl Erne.

Raum hat sich das Grab über Heinrich Bürgisser geschlossen, hat sich der Tod unter den Sanitätsinstruktoren ein neues Opfer geholt. Adjutant-Unteroffizier **Carl Erne**, 1849 geboren und seit 1882 im Sanitäts-Instruktionscorps, war seit circa einem Jahre leidend. Am 1. März 1898 hat ihn der Tod unerwartet rasch abgerufen und ihn damit vor längerem peinvollem Siechtum bewahrt. Im Instruktionscorps wird Erne eine sehr merkbare Lücke zurücklassen, war er doch einer der begabtesten und fleißigsten Instruktoren zweiter Klasse, voll Hingebung für seinen Beruf, im übrigen ein Ehrenmann vom Scheitel